

Erhaltungsbeiträge für Schweizer Ziegenrassen mit Status «gefährdet» oder «kritisch»

Im Jahr 2024 werden erstmals Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status ausgerichtet. Dafür stellt der Bund jährlich maximal 4.75 Mio. Franken zur Verfügung. Wer Beiträge erhalten möchte, muss dies bei der zuständigen anerkannten Zuchtorganisation einmalig mit einem Gesuch beantragen – für die erste Referenzperiode bis spätestens am 10. Juni 2024. Ziegenzüchter nutzen dazu am einfachsten den entsprechenden Link im CapraNet.

In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft», werden im Sommer 2024 erstmals Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status ausgerichtet. Dazu müssen die Elterntiere als auch die Nachkommen bestimmte Kriterien erfüllen. In den Genuss des Erhaltungsbeitrags gelangt der *Züchter* des Nachkommens, das heisst der Eigentümer des Mutter- resp. des Vatertiers zum Zeitpunkt der Belegung. «Beitragsauslöser» ist das 1. Nachkommen, welches in der Referenzperiode (01.06. – 31.05.) die Anforderungen erfüllt. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sollen die Beiträge zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität im Sinne von tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft beitragen.

Als Grundlage zur Bestimmung des Gefährdungsstatus der verschiedenen Schweizer Rassen wird das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz – kurz GENMON – verwendet. GENMON wird aktuell durch die Qualitas AG im Auftrag des BLW betrieben. Sämtliche Schweizer Ziegenrassen haben gemäss GENMON-Auswertung den Status gefährdet oder kritisch. Beiträge werden jedoch nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7500 Tiere nicht überschreitet. Tiere der Rasse Gämbsfarbige Gebirgsziege sind deshalb als einzige *nicht* beitragsberechtigt.

Die Beitragsansätze für Schweizer Rassen mit Status kritisch und gefährdet sind in Art. 23c, Abs. 2 und 3 der Tierzuchtverordnung (TZV) festgehalten. Die derzeit beitragsberechtigten Ziegenrassen sowie die zur Auszahlung vorgesehenen Beitragsansätze sind in der separaten Tabelle aufgelistet. Je nach Gefährdungsstatus und Geschlecht werden unterschiedliche Beiträge ausgerichtet (Fr. 40.00 bis 242.80 je Tier). Zudem gibt es bei weiblichen Tieren mit oder ohne Milchleistungsprüfung eine weitere Abstufung. Reicht der vom Bund vorgesehene Höchstbeitrag von 4.75 Mio. Franken nicht aus, so werden die Beiträge in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.

Eltern und Nachkommen müssen Voraussetzungen erfüllen

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Erhaltungsbeiträgen sind im Artikel 23d TZV geregelt. Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattung Ziegen:

- a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt sind;
- b. deren Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind;
- c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen;
- d. die mindestens einen lebenden Nachkommen aufweisen, der:
 1. in der Referenzperiode geboren wurde,
 2. im Herdebuch eingetragen ist, und
 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.

Der lebende Nachkomme nach Absatz 1 Buchstabe d muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der den Prozentsatz von 6,25 nicht überschreitet.

Ohne Gesuch keine Beiträge!

Wer Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status erhalten möchte, muss dies beim SZZV mit einem einmaligen Gesuch beantragen. Das Gesuch muss für die erste Referenzperiode (01.06.2023 – 31.05.2024) bis spätestens 10. Juni 2024 gestellt und die Zahlungsverbindung angegeben werden. Am einfachsten geht dies via CapraNet. Die erste Abrechnungsperiode betrifft demnach Nachkommen, die in der Zeit vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 geboren werden. Somit ist spätestens ab sofort bei den Belegungen und Meldungen darauf zu achten, dass die Bedingungen erfüllt werden. Beachten Sie bei den Anpaarungen den Inzuchtgrad der Nachkommen und erfassen Sie sämtliche Sprung- und Wurfmeldungen korrekt und vollständig – es lohnt sich!

Beitrag geht an Eigentümer des Elterntiers zum Zeitpunkt der Belegung

Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Erhaltungsbeiträgen sind im Artikel 23, Abs. 3c TZV geregelt. Beitragsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Mutter- oder Vätertiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist (unabhängig davon, wo das Nachkommen geboren und wo es gehalten wird). Schliesslich ist es der Züchter, welcher den «massgebenden» Anpaarungsentscheid getroffen und die entscheidende Sprungmeldung im CapraNet gemacht hat.

Auszahlung an Züchter durch SZZV

Die anerkannte Zuchtorganisation (der SZZV) überprüft die Beitragsberechtigung. Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Pro Tier und Referenzperiode darf nur ein Beitrag beantragt und ausbezahlt werden. Nachdem der SZZV die Gelder vom BLW erhalten hat, richtet sie die Beiträge 1:1 den beitragsberechtigten Züchter aus.

Ursula Herren, Geschäftsführerin SZZV ad interim

17.05.2023